

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen

### im Projekt „Jugendkulturbudget“



#### **1. Zuwendungszweck**

Das Jugendkulturbudget bietet finanzielle Unterstützung für *jugendkulturelle* Projekte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Durch die Projekte sollen Werte wie Offenheit, Toleranz, Gleichheit oder Menschenfreundlichkeit gefördert werden.

#### **2. Zuwendungsempfänger\*innen**

Die Jugendkulturbudget-Jury gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an Antragssteller\*innen im Alter von 12-27 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben. Parteien oder Fraktionen und deren Repräsentanten sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.

#### **3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen werden unabhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Eigenmittel und auch unabhängig von der Gewährung von Drittmitteln gewährt.

Die Höhe der Zuwendungen ist begrenzt auf maximal 1.000,00 €.

#### **4. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren**

Der Förderantrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung der geplanten Maßnahme sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem der Zusammenhang zwischen Kostenentstehung und geplanter Projektumsetzung ersichtlich wird.

Anträge müssen bis spätestens zum 31.03.2025 der Jugendkulturbudget-Jury vorliegen.

Für den Antrag ist das vorbereitete Antragsformular zu nutzen.

Die Jugendkulturbudget-Jury prüft alle eingehenden Anträge. Die Entscheidung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der „Projektmesse“ am 15.04.2025. Dort werden die einzelnen Projekte durch die Antragsteller\*innen vorgestellt.

Die Projektumsetzung kann frühestens ab dem 16.04.2025 begonnen und muss bis spätestens 31.12.2025 abgeschlossen werden.

Die Abrechnung muss bis vier Wochen nach Projektende vorliegen. Zur Abrechnung müssen Beleglisten, Quittungen in Höhe der Fördersumme und eine Projektdokumentation eingereicht werden.

## **5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die *jugendkulturellen* Projekte müssen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge umgesetzt werden.

Nachstehend genannte Punkte sind zu beachten:

- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Zuwendungsfähig sind in der Regel alle Kosten, die für das Erreichen des Zweckes nach dieser Richtlinie notwendig und welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sind.
- Alle im Rahmen des Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden in einem Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt.
- Die Verwendung einer Teilnehmendenliste ist zwingend erforderlich.

## **6. Zuwendungsfähige Ausgaben**

- Sachkosten / Projektkosten
- Honorarkosten
- Miet- und Betriebskosten

## **7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

- Investitionen
- Alkoholische Getränke und Genussmittel
- Pfand
- Alle Ausgaben, die weder im Antrag noch in der Abrechnung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen

## **8. Gegenstand der Förderung**

Die Förderung wird als Zuschuss, begrenzt auf den Höchstbetrag, gewährt. Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 100 %.

## **9. Schlussbestimmung**

Für Fälle, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, können Einzelfallregelungen im Einvernehmen mit der Jugendkulturbudget-Jury getroffen werden.

Pirna, den 01.01.2025